

1. Einleitung

Vielleicht ist es Ausdruck von Hilflosigkeit angesichts vielfältiger Bedrohungen und Herausforderungen, für die uns buchstäblich die Worte fehlen. So lässt sich jedenfalls die Konjunktur des Topos *Menschenwürde* in nahezu allen halbwegs interessanten öffentlichen Debatten der Gegenwart verstehen. Ob es um die Vertretbarkeit von »Rettungsfolter« angesichts globaler terroristischer Herausforderungen geht oder um die Frage, wie wir mit künftigen, heute allenfalls erahnbaren Möglichkeiten der Gentechnik umgehen sollen – wenn es ganz schlimm wird, fällt uns nichts anderes mehr ein als die Anrufung der *Würde des Menschen*. Dabei sind die jeweiligen Vorstellungen, die sich mit diesem Begriff verbinden, höchst verschieden und meistens auch höchst unklar.¹ Das ist der Grund dafür, warum Debatten, in denen mit dem Würdebegriff operiert wird, häufig so ergebnislos verlaufen oder gar den distanzierten Beobachter zu dem Verdikt veranlassen, hier werde mit Leerformeln gearbeitet, deren Zweck nicht in der Klärung von Gedanken und in der Herbeiführung diskursiven Konsenses liege, sondern in der ideologischen Manipulation.² Die Versuchung, den Begriff der Menschenwürde für ideologische und manipulative Zwecke zu missbrauchen, ist so alt wie der Begriff selbst – jedenfalls sofern man nur seine Geschichte als Rechtsbegriff im Auge hat. Die beginnt nämlich mit der Gründung der Vereinten Nationen und war von dem Versuch begleitet, den Begriff in einem rassistischen Sinne zu vereinnahmen. Diese Geschichte soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

2. Wer ist Träger der Menschenwürde?

Die Rechtsquelle der Rechtsquellen in Bezug auf die Menschenwürde ist die Präambel der Charta der Vereinten Nationen.³ Alle späteren Implementierungen der Menschenwürde in internationale oder nationale Rechtstexte stehen in einem Sinnzusammenhang mit dieser Quelle. Deshalb kommt es hier in besonderer Weise auf den Wortlaut an.⁴ Dieser gibt u.a. Antwort auf die Frage, wer eigentlich als Träger der Menschenwürde anzuerkennen ist.⁵ Insoweit gibt es jedoch eine Diskrepanz zwischen der Aussage der offiziellen Vertragssprachen und der amtlichen deutschen Übersetzung.

1 Dazu vgl. Paul Tiedemann: »Die Würde des Menschen ist unantastbar« Versuch einer Aufklärung, in: *Rechtstheorie* 36 (2005), 116; ders., *Was ist Menschenwürde?*, Darmstadt, 2006.

2 Norbert Hoerster: *Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay*, Stuttgart 2002, S. 20 ff.

3 Der Ausdruck Würde kommt im internationalen Recht unterhalb der Vertragsebene erstmals in der Philadelphia Declaration der Internationalen Arbeitsorganisation von 1944 vor (vgl. Klaus Dicke: *The Founding Function of Human Dignity in the Universal Declaration of Human Rights*, in: D. Kretzmer/E. Klein (Hrsg.): *The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse*, The Hague, 2002, S. 114).

4 Erwähnungen der Menschenwürde in einigen europäischen Verfassungen aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg sind demgegenüber nicht wirkmächtig geworden (vgl. Art. 151 WRV ; Art. 6 Verfassung Portugal v. 11.4.1933 ; Präambel der Verfassung Irland vom 1. 7. 1937).

5 UNICO Bd. XV (1945), S. 335.

In der englischen Fassung lesen wir:

to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, ...

Die französische Fassung lautet:

à proclamer à nouveau notre foi dans les droits fondamentaux de l'homme, dans la dignité et de valeur de la personne humaine, ...

Entsprechend lautet auch die spanische Fassung:

a reafirmar la fe los derechos fundamentales del hombre, en la dignidad y el valor de la persona humana, ...

Während in diesen verbindlichen Vertragssprachen also übereinstimmend von der Würde der Person die Rede ist, heißt es in der amtlichen deutschen Übersetzung:⁶

... unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit ... erneut zu bekräftigen, ...

Hier ist also nicht von der Würde der Person, sondern von der Würde der Persönlichkeit die Rede. Diese Differenz wird von den Interpreten der UN-Charta,⁷ soweit ich sehe, durchgehend ignoriert, obwohl sie, wie noch zu zeigen sein wird, keineswegs bedeutungslos ist.

Die Abweichung in der deutschen Übersetzung steht nicht nur im Kontrast zu den westeuropäischen Vertragssprachen, sondern auch zu der chinesischen Fassung. Diese spricht an der entscheidenden Stelle von *renge*. Darin steckt das Wort *ren* (= Mensch). *Renge* meint sowohl Person als auch Persönlichkeit im Sinne von Charakter. Soll die Persönlichkeit jedoch gerade im Unterschied zur Person betont werden, dann spricht man eher von *renwu* oder *renshi*. Das spricht dafür, dass auch die chinesische Fassung hier von der Würde der menschlichen Person spricht.⁸

Die Ersetzung von *Person* durch *Persönlichkeit* findet allerdings eine gewisse Rechtfertigung in dem Umstand, dass auch in der russischen Fassung der Charta von der Würde der Persönlichkeit die Rede ist (*čelovečeskaya ličnost*). Allerdings gibt es eine sprachliche Erklärung für diese Abweichung, die dafür spricht, dass der russische Text nichts anderes zum Ausdruck bringen will als die anderen offiziellen Sprachfassungen. Zwar gibt es auch im Russischen eine lexisch stringent durchgehaltene Unterscheidung zwischen Person und Persönlichkeit (*lico* und *ličnost*). Die Verknüpfung von *lico* (Person) mit dem Adjektiv *čelovečeskij* (weibliche Form: *čelovečeskaya*) = menschlich ist jedoch nicht möglich. Denn *lico* heißt eigentlich Gesicht – und ein Gesicht haben nur Menschen.⁹ Ein menschliches Gesicht wäre also ein Pleonasmus, der dem russischen Sprachgefühl widerspricht. Das dürfte der Grund sein, warum der russische Übersetzungsdienst das Wort *lico* (Person) vermieden und das Wort *ličnost* (Persönlichkeit) gewählt hat.

Das Wort *Person*, welches nur im Einzugsbereich der lateinischen Kirche in den Sprachschatz der Völker eingegangen ist, wird heute zwar gewöhnlich auch bei uns nur auf den Menschen angewandt. Dennoch ist der Ausdruck *menschliche Person* im Unterschied zum Russischen mit unserem Sprachgefühl vereinbar.

6 BGBl. 1973 II 433.

7 Vgl. beispielsweise: Rüdiger Wolfrum, Präambel, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München, 1991, S. 3 (Rn. 6).

8 Diese Hinweise zur chinesischen Fassung verdanke ich Herrn Prof. Dr. Heiner Roetz, Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität, Bochum.

9 Für die Hinweise zur Semantik von *lico* und *ličnost* danke ich Herrn Diplombdolmetscher Reiner Schleicher, Frankfurt a.M.

Das hängt damit zusammen, dass es sich ursprünglich vor allem um einen grammatischen («1. Person Singular» etc.) und später um einen theologischen Begriff handelte, der im Zusammenhang mit der Christologie und der Trinitätslehre gebraucht wurde.¹⁰ Zunächst einmal war also die Rede von göttlichen Personen. Deshalb verletzt es nicht unser Sprachgefühl, wenn wir im Unterschied dazu von menschlichen Personen sprechen. Die Variabilität des Personenbegriffs erlaubt es sprachlich sogar, einerseits Delphinen oder Gorillas und andererseits rechtlichen Artefakten Personalität zuzusprechen und also von tierischen Personen oder von juristischen Personen zu reden.

Natürlich kam es im Kontext der UN-Charta nicht darauf an, deutlich zu machen, dass weder göttliche noch tierische, sondern nur und ausschließlich menschliche Personen gemeint sind. Der Ausdruck menschliche Person ist also in diesem Zusammenhang redundant und hatte möglicherweise nur sprachrhythmische Gründe. Jedenfalls gibt es aus dem deutschen Sprachgefühl heraus allein wegen der Verknüpfung mit dem Adjektiv menschlich keinen zwingenden Grund, das Wort *person/personne/persona/renge* durch *Persönlichkeit* zu ersetzen.

3. Die semantische Differenz von *Person* und *Persönlichkeit*

Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass den deutschen Übersetzern ein Sprachgebrauch vor Augen stand, für den die Worte *Person* und *Persönlichkeit* eine synonyme Bedeutung haben. Diesem Sprachgebrauch gemäß verwenden wir das Wort *Persönlichkeit* nicht, um etwas von dem Begriff *Person* Verschiedenes zum Ausdruck zu bringen, sondern nur dazu, um die Personalität eines Menschen besonders zu betonen. In diesem Sinne kann man schon einem neugeborenen Baby *Persönlichkeit* zusprechen. Selbst ein Autor wie Immanuel Kant, der für die philosophische Deutung des Begriffs der Menschenwürde von eminenter Bedeutung ist, verwendet die Ausdrücke *Person* und *Persönlichkeit* in diesem Sinne synonym.¹¹

Spätestens seit dem Neuidealismus der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts wurde jedoch klar zwischen *Person* und *Persönlichkeit* unterschieden.¹² Während *Person* nach wie vor für ein [menschliches] Individuum steht oder aber für ein mit Selbstbewusstsein oder Vernunft ausgestattetes [menschliches] Individuum, bezeichnet *Persönlichkeit* nunmehr eher eine Aufgabe, ein Ziel, das der *Person* gestellt ist und das sie anzugehen und zu vollenden berufen ist. Nikolai Hartmann hat in diesem Sinne den Ausdruck von der Entfaltung der *Persönlichkeit* geprägt, der später auch Eingang in das Grundgesetz gefunden hat (Art. 2 Absatz 1 GG). Eine *Person* ist gewissermaßen aufgerufen, sich zur *Persönlichkeit* zu entfalten, eine *Persönlichkeit* zu werden. Wer sich zur *Persönlichkeit* entwickelt hat, ist damit gleichsam eine vollendete *Person*. Eine *Person*, die sich zur *Persönlichkeit* entwickelt oder entwickelt hat, folgt dem »Werde, was du bist«, strebt nach der Verwirklichung eines idealen Ziels, dem ein Mensch gerecht werden soll, wenn er »wahrhaft« Mensch sein will. Während die Funk-

¹⁰ Manfred Fuhrmann: *Person*, in: J. Ritter/K. Gründer (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie* Bd. 7, Darmstadt 1989, Sp. 269 ff.

¹¹ Immanuel Kant: *Metaphysik der Sitten - Tugendlehre 1797*, S. 101, in: ders., *Werke* in 10 Bänden, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 7, Darmstadt 1983, S. 574; ders.: *Metaphysik der Sitten. - Rechtslehre. 1798*, S. 22, in: s. ebd., S. 329.

¹² Dierse, Ulrich/Lassahn, R.: *Persönlichkeit*, in: J. Ritter/K. Gründer (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie* (Fn. 10), Sp. 345 ff.

tion des Wortes *Person* eher darin liegt, die Gleichheit aller Menschen anzusprechen, findet das Wort *Persönlichkeit* vorzugsweise Anwendung, wenn die Unterschiede zwischen Personen betont werden sollen, also die Unterschiede im Hinblick auf das, was Personen aus sich gemacht haben oder was sie in charakterlicher oder lebensgeschichtlicher Weise von einander unterscheidet.

Eine entsprechende Unterscheidung kennzeichnet auch die Differenz zwischen den englischen Worten *person* und *personality*. So definiert das Oxford Advanced Learner's Dictionary den englischen Begriff der *personality* wie folgt: »The various aspects of a person's character that combine to make them different from other people.« Und: »The qualities of a person's character that make them interesting and attractive.«¹³ Ähnlich heißt es in der Encyclopaedia Britannica zum Stichwort *personality*:¹⁴ »The characteristic way on which a particular individual thinks, feels, and behaves. Personality embraces a person's moods, attitudes, and opinions and is most clearly expressed in his interactions with other people. Personality is those behavioral characteristics, both inherent and acquired, that distinguish each individual and are observable in his relations to the environment and to the social group.«

4. Hinweise aus der Entstehungsgeschichte

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung genügt es, die Bedeutung von *Persönlichkeit* (*personality*) im Unterschied zu *Person* (*person*) im Deutschen und im Englischen nachzuzeichnen, während der genaue Sprachgebrauch und die Begriffsgeschichte für die übrigen offiziellen Vertragssprachen der UN-Charta vernachlässigt werden können. Denn die Entstehungsgeschichte der Präambel zeigt, dass auf ihren Wortlaut im Wesentlichen nur Personen Einfluss genommen haben, deren Muttersprache das Englische war. Die Entstehungsgeschichte enthält klare Hinweise darauf, dass in den Verhandlungen, die schließlich zu dem vereinbarten Wortlaut der Präambel geführt haben, die Begriffe *person* und *personality* deutlich unterschieden und beide Ausdrücke keineswegs als Synonyme gebraucht wurden.

Dass die UN-Charta überhaupt eine Präambel hat, ist auf den südafrikanischen Ministerpräsidenten Jan Christiaan Smuts zurückzuführen. Der Gründungskonferenz vom 25. April bis 26. Juni 1945 in San Francisco lag ein Satzungsentwurf vor, der im Oktober 1944 in Dumbarton Oaks erarbeitet worden war. Dieser Entwurf enthielt keine Präambel und keinen Bezug auf die Menschenwürde.¹⁵ Im April 1945 fand in London eine vorbereitende Konferenz der Commonwealth-Staaten statt, an der auch der südafrikanische Ministerpräsident teilnahm. Er gab zu Protokoll, dass dem Entwurf von Dumbarton Oaks etwas Entscheidendes fehle. Er war der Meinung, dass der vergangene Zweite Weltkrieg nur als religiöser Krieg zu verstehen sei, in dem die religiösen Werte der Menschlichkeit im Kampf gegen die religiösen Werte der Unmenschlichkeit gelegen hätten. Deshalb müsse die Satzung der neuen Weltorganisation den Glauben an die Ideale verkünden, für die die Koalition gegen Hitler (unter dem

13 Wehmeier, Sally: Oxford Advanced Learner's Dictionary of Current English, 6. Aufl. Oxford, 2000, S. 943.

14 15. Aufl. 1991 Bd. 9, Stichwort »personality«.

15 Die folgende Darstellung beruht im Wesentlichen auf Christof Heyns: The Preamble of the United Nations Charter: The Contribution of Jan Smuts, in: African Journal of International and Comparative Law 7 (1995), S. 329 ff.

Namen Vereinte Nationen) gekämpft habe (»our human faith in the ideals for which we had fought«). Nur der geistige Kampf für diese Werte und das stets erneuerte Bekenntnis zu ihnen könne letztlich Kriege wie den vergangenen verhindern. Diesen Gedanken wollte Smuts in einer Präambel festgehalten wissen, und er schlug auch gleich einen Text vor, der folgende Formulierung enthielt:

Wir erklären unseren Glauben an fundamentale Menschenrechte (basic human rights), an die Heiligkeit (sacredness), den essentiellen Wert (essential worth) und die Integrität (integrity) der menschlichen Persönlichkeit (human personality).

Die Londoner Konferenz nahm an diesem Entwurf zwar noch tief greifende Änderungen vor. Die Formel vom Glauben an fundamentale Menschenrechte, an die Heiligkeit, den essentiellen Wert und die Integrität der menschlichen Persönlichkeit blieben aber erhalten.

Auf der Gründungskonferenz in San Francisco brachte die südafrikanische Delegation schließlich einen Vorschlag für eine Präambel ein, die von dem in London vereinbarten Text im Detail abwich. Jetzt war von der Entschlossenheit der Hohen Vertragsschließenden Parteien die Rede,

den Glauben an fundamentale Menschenrechte (fundamental human rights), an die Unantastbarkeit (sanctity) und an den höchsten Wert (ultimate value) der menschlichen Persönlichkeit (human personality) wieder herzustellen (re-establish).

Nachdem dieser Textvorschlag dem Grundsatz nach angenommen worden war, wurde er an einen Redaktionsausschuss verwiesen, der die Formulierung noch im Detail überarbeiten sollte. Dabei sollte insbesondere die Kritik der US-Delegation berücksichtigt werden, welche die Formulierung als schwerfällig rügte und einen Sprachrhythmus verlangte, der geeignet sei, die Herzen zu rühren. Man verlangte *more soul and a greater popular appeal*. Der Redaktionsausschuss legte eine leicht geänderte Fassung vor, in der das Wort *sanctity* durch *dignity* ersetzt, statt von *ultimate value* nur noch von *value* die Rede und – für unseren Zusammenhang entscheidend – *human personality* durch *every human being* ersetzt war.

Smuts war mit dem überarbeiteten Entwurf im Wesentlichen einverstanden. Nur an einem Punkt übte er Kritik. Die Ersetzung von *personality* durch *every human being* wollte er nicht akzeptieren. Interessant ist die Begründung, die er dafür gab: Es sei doch nett, wenn er »als Vater des Babys« es noch wieder erkennen könne.¹⁶ Das macht deutlich, dass Smuts selbst es nicht für gleichbedeutend erachtete, *human personality* durch *every human being* zu ersetzen. Eine Konzeption, die die Würde jedem menschlichen Individuum zusprach, war nicht mehr das »Baby«, in dem er sein Würdekonzept hätte wiedererkennen können. Allerdings konnte sich Smuts mit seinem Anliegen nicht durchsetzen. Er akzeptierte schließlich die Ersetzung von *every human being* durch *human person*.¹⁷ Der englische Begriff *person* wird jedoch, wie die oben zitierten Texte zum Begriff der *personality* zeigen, synonym mit dem Ausdruck menschliches Individuum verwendet. Er bezeichnet also nichts anderes als *every human being*.¹⁸ Der Austausch dieser Formulierung durch den Ausdruck *human person* sollte es

¹⁶ UNICO Doc 817 I/1/31 v. 6. Juni 1945, in: UNICO Vol. VI S. 365.

¹⁷ UNICO Doc 817 I/1/31 v. 6. Juni 1945, in: UNICO Vol. VI S. 365f.

¹⁸ Die Frage, ob es auch menschliche Individuen geben kann, die keine Personen sind, und ob auch diesen Individuen Würde zugesprochen werden muss, stand bei der Konferenz von San Francisco nicht zur Debatte. Sie kam erst wesentlich später im Zusammenhang mit Entwicklungen im Bereich der Medizin und Biotechnologie auf, die im Jahre 1945 noch nicht absehbar waren.

Smuts also offensichtlich nur ermöglichen, sein Gesicht zu wahren. Der Sache nach konnte er sich nicht durchsetzen.

5. Der rassistische Gehalt von »Persönlichkeit«

Warum aber legte Smuts so großen Wert auf die Verwendung des Wortes *personality* statt *every human being*? Diese Frage lässt sich nur vor dem Hintergrund der spezifischen Gedankenwelt beantworten, der Smuts verhaftet war.

Jan Christiaan Smuts (1870-1950) war bereits aktiv an dem Zustandekommen des Völkerbundes beteiligt gewesen. 1918 hatte er ein Büchlein unter dem Titel »The League of Nations: A Practical Suggestion« veröffentlicht, in dem er sich für die Bildung einer internationalen Organisation aussprach, deren Aufgabe sich nicht nur darin erschöpfen sollte, internationale Streitigkeiten zu entscheiden, sondern die die moralischen und spirituellen Grundlagen des menschlichen Daseins in Frieden und Gerechtigkeit formulieren und schützen sollte. Im Jahre 1919 war er an der Gründungskonferenz des Völkerbundes in Paris beteiligt, konnte aber die Aufnahme von Menschenrechten in die Satzung nicht durchsetzen. Das gelang ihm erst mit der Präambel zur UN-Charta auf der Konferenz von San Francisco im Jahre 1945. Jan Christiaan Smuts gehört also zweifellos zu den großen Vorkämpfern des Menschenrechtsgedankens im Völkerrecht.

Diesen Befund kann man nur schwer mit einer anderen Seite in der Persönlichkeit dieses Mannes in Verbindung bringen. Smuts war nämlich gleichzeitig ein Rassist und Anhänger jener Sozialordnung, die später den Namen Apartheid bekommen sollte. Er war fest davon überzeugt, dass das Verhältnis von Weißen und Schwarzen stets das zwischen Herr und Knecht zu sein hat.¹⁹ Insoweit folgte er der Ideologie der Holländisch-Reformierten Kirche in Südafrika, in der er ursprünglich das geistliche Amt angestrebt hatte.²⁰ Nach dem Glauben dieser Kirche war die weiße Rasse von Gott besonders ausgewählt und über alle anderen Rassen gesetzt worden.²¹

Wenn Smuts von Menschenrechten sprach, dann hatte er dabei nur die weiße Rasse im Blick, nicht aber alle Menschen unabhängig von ihrer Rasse, Herkunft oder Hautfarbe. Dafür sprechen auch verräterische Formulierungen wie etwa diejenige vor Reportern nach seiner Ankunft in San Francisco:²² » [...] We must write a true confession of faith. Our race has reached the limit of human endurance.« Der Begriff Rasse (race) referiert nicht auf die gesamte Menschheit, sondern offensichtlich nur auf einen Teil von ihr.

Vor diesem Hintergrund wird klar, warum Smuts den Begriff der Persönlichkeit präferiert hat. Denn damit verbindet sich die Vorstellung einer besonders distinktierten Form von Menschsein, während Person jeder Mensch ist, zumindest aber jeder handlungs- und zurechnungsfähige Mensch. Das Wort und der Begriff Persönlichkeit impliziert, dass es relevante Unterschiede zwischen den Menschen gibt, die eine Differenzierung im Hinblick auf die Anerkennung von Menschenrechten rechtfertigen oder gar erfordern. Das Menschsein und das Personsein konnte Smuts auch aus seinem rassistischen Blickwinkel der farbigen

¹⁹ Kenneth Ingham: Jan Christiaan Smuts. The Conscience of a South African, New York, 1986, S. 8 f.

²⁰ Ingham ebd., S. 6; vgl. auch Nelson Mandela: Der lange Weg zur Freiheit. Autobiographie, Frankfurt/M., 2. Aufl. 1994, S. 74, 146.

²¹ Mandela ebd., S. 157.

²² Zitiert nach Heyns (Fn. 15), S. 337.

und schwarzen Bevölkerung seines Landes schwerlich absprechen, die Persönlichkeit schon. Es erscheint mir daher nahe liegend, dass Smuts deshalb dem Wort Persönlichkeit den Vorzug gab, weil dies ihm erlaubt hätte, das Würdekonzept von vornherein nur auf die weiße Rasse zu beziehen. Indem Smuts also von Persönlichkeit sprach, wurde das Würdekonzept gleichsam rassistisch umgebogen. Das erklärt, wie Smuts seine Politik der Rassendiskriminierung in Südafrika mit seinem weltpolitischen Engagement für die Menschenrechte unter einen Hut bringen konnte. So erklärt sich auch, dass Südafrika in seiner Verfassung von 1983 einerseits der Apartheid verfassungsrechtlichen Ausdruck verlieh und andererseits die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (to respect and to protect the human dignity) zu ihren Zielen zählte.²³ Aus der Sicht jenes rassistisch umgebogenen Würdekonzepts liegt darin kein Widerspruch.

Dass diese Sichtweise mit dem universalen Konzept der Menschenwürde und der Menschenrechte nicht vereinbar ist, scheint der südafrikanischen Regierung erst im Rahmen der Verhandlungen um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgefallen zu sein. In diesen Verhandlungen forderte Südafrika die Streichung des Begriffs Würde in der AEMR und machte dafür geltend: »[T]here could not be, neither was there, any universal standard among the peoples of the world in their different concepts of human dignity, which were, surely, determined by the differences in religious and social systems, usages and customs«. ²⁴ Der Ausschussvorsitzende wies den Vorschlag mit dem Hinweis darauf zurück, der Begriff der Menschenwürde habe ja gerade auf die Initiative Südafrikas hin Eingang in die UN-Charta gefunden.²⁵ Südafrika hat sich schließlich bei der Abstimmung über die AEMR in der Generalversammlung der Stimme enthalten.

Die weitere Kodifikationsgeschichte zeigt, dass der Begriff der personality im Zusammenhang mit der Würde niemals verwendet wird, wenn die allen Menschen gleiche Würde gemeint ist. Dagegen findet der Begriff jedoch in einem ganz spezifischen Zusammenhang Verwendung, nämlich in Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,²⁶ wo es um das Recht auf Bildung geht, die auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein soll: Eine Person, die sich ihrer Würde bewusst ist und durch Bildung ihre Möglichkeiten entfaltet hat, wird zur Persönlichkeit. Ob sich ein Mensch seiner Würde bewusst ist, ist also eine Frage seiner Persönlichkeit; dass er sie hat, hängt aber nicht von diesem Bewusstsein ab. Auch die Person, die keine Persönlichkeit ist, ist Träger der Menschenwürde.

6. Ein peinlicher Übersetzungsfehler

Die amtliche deutsche Übersetzung der Präambel der UN-Charta bringt diesen Gedanken nicht angemessen zum Ausdruck. Sie leistet vielmehr einem Würdeverständnis Vorschub, das den Intentionen der Menschenrechte diametral entgegengesetzt ist. Dies mag nicht bewusst geschehen sein. Es ist aber angesichts des historischen Hintergrundes äußerst peinlich.

²³ Vgl. dazu: Stephanus C. Jacobs: Grundrechte und Verfassungsreform in Südafrika, in: Georg Ress (Hrsg.): Verfassungsreform in Südafrika und Verfassungsgebung für Namibia/Südwestafrika, Heidelberg, 1986.

²⁴ GOAR 3rd session part 1, 1948, 3rd cte. Summary Records of Meetings, S 91f.

²⁵ GOAR ebd., S. 96.

²⁶ BGBl. 1973 II 1570.